

**Antworten der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di  
zum Fragenkatalog der Enquete-Kommission Kultur in Deutschland 30. Mai 2005  
„Auswirkungen der Hartzgesetzgebung auf den Kulturbereich“**

### **Vorbemerkung**

Der vorliegende Fragenkatalog führt in seiner Überschrift das Thema „Auswirkungen der Hartzgesetzgebung auf den Kulturbereich“. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft hat diese Aufgabe in den hier vorliegenden Antworten ernst genommen und die teilweise durch die Fragestellung stark auf den Bereich der Selbstständigen im Kulturbereich oder Künstler beschränkte Sichtweise nicht übernommen. Aus der Sicht von ver.di sind die Medien und die dort Beschäftigten ein integraler Teil der Kultur in Deutschland. Deshalb werden die Fragen mit einem erweiterten Blickwinkel beantwortet. Zudem lassen sich heute einige der angesprochenen Fragen nicht mit dem Blick allein auf die Kulturbranche beantworten.

### **Themenblock I – Arbeitslosengeld II**

1. In welchen Sparten von Kunst und Kultur und ihren Betriebsformen ist der Einsatz des Instruments der Arbeitsgelegenheit (so genannte 1-Euro-Jobs) wahrscheinlich?

Gerade Kulturschaffende, die auf ALG II angewiesen sind, unterliegen der Gefahr, mit ihrer hohen Qualifikation in Betreuungstätigkeiten einbezogen zu werden. So wurde etwa in Berlin Mitte Mai zwischen Senat, IHK und Handwerkskammer eine so genannte Positivliste erarbeitet, auf der rund hundert Tätigkeiten aufgeführt sind, die reguläre Arbeitsplätze angeblich nicht gefährden. Dazu gehören etwa Betreuungstätigkeiten alter Menschen und Unterstützung in Schulen. Zitat Berliner Zeitung vom 14. Mai: „Zu den Tätigkeiten, die ohne Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Wirtschaft vergeben werden können, gehören unter anderem Hilfe bei der Betreuung alter Menschen, Unterstützung in Schulen...“ Mit ihren kreativen Potenzialen sind Kulturschaffende wie prädestiniert, solche Tätigkeiten zu übernehmen. „In Berlin-Neukölln ist jeder vierte Beschäftigte in Schulen und Kindertagesstätten inzwischen ein Ein-Euro-Jobber.“ (Jürgen Schulte, Mitglied des Personalrates am 23. April in der SZ) Eine flächendeckende Einrichtung paritätisch besetzter Beiräte, die eine gewisse Kontrolle über die Einrichtung von Ein-Euro-Stellen ausüben sollen, ist noch nicht abgeschlossen.

Ein erster Eindruck – mehr kann nach der kurzen Einlaufzeit der Ein-Euro-Jobs gibt deshalb Anlass zur Sorge, dass bisher oder frühere im Kulturbereich Tätige mit dem Instrument der „Arbeitsgelegenheit“ in andere Felder abgedrängt werden könnten.

Umgekehrt ist ver.di bislang nicht bekannt geworden, dass im Kulturbereich in signifikantem Umfang **zusätzliche** Arbeitsgelegenheiten durch Ein-Euro-Jobs geschaffen worden wären. Es gibt Indizien dafür dass in den verschiedenen Branchen von Kultur und Medien einzelne Tätigkeiten über dieses Instrument zur Kosteneinsparung und zur Nutzung der massiven Subvention abgewickelt werden könnten. Diese Beobachtungen sind jedenfalls stimmig zu den Realitäten: Ausgaben für Kultur (z.B. in den Kommunen) oder Medien (z.B. bei den Rundfunkgebühren) werden gestrichen oder nicht zureichend an die Kaufkraftentwicklung angepasst. Die Konsequenz ist derzeit die komplette Streichung von Angeboten (z.B. Schließung von Musikschulen oder Auflösung von Rundfunkorchestern). Deshalb ist auch nicht zu erwarten, dass in diesem Bereich „Arbeitsgelegenheiten“ in nennenswertem Umfang **zusätzlich** entstehen.

## 2. Welche Auswirkungen wird das auf die jeweiligen Einrichtungen und auf bestehende Arbeitsplätze haben?

Grundsätzlich schreibt das Gesetz vor, dass diese Jobs „zusätzlich und im öffentlichen Interesse“ sein müssen. Es ist aber zu befürchten – und zahlreiche Berichte bestätigen dies –, dass finanziell schwache Gemeinden diese Vorgaben nicht einhalten. Vergleichsuntersuchungen des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) in seiner internationalen Vergleichsstudie „Lessons Learned. Internationale Evaluierungsergebnisse zu Wirkungen aktiver und aktivierender Arbeitsmarktpolitik“ (Zusammenfassung in Financial Times Deutschland am 11.3.2005) über Lohnkostenzuschüsse als arbeitsmarktpolitische Instrumente führten zu dem Ergebnis: „Großer Nachteil. Die neue Stelle wird sehr häufig auf Kosten anderer Jobs im Betrieb geschaffen. Der Verdrängungseffekt ging in vielen Ländern über 50 Prozent hinaus.“ Der Druck auf bestehende Arbeitsverhältnisse und tarifliche Absicherungen wird – nicht nur in der Kulturbranche – wachsen.

Beispiel: In verschiedenen Bundesländern geht der Einsatz von Kulturschaffenden in der Betreuung an Ganztagschulen unter Einbeziehung etwa von (oft nicht freiwillig) freiberuflichen sowie festangestellten Musik(schul-)lehrerinnen und -lehrern zu relativ geringen Stundensätzen (12,50 €) in die konkrete Planung. Es steht zu befürchten, dass langfristig selbst

diese Honorare eingespart werden, indem diese Betreuungstätigkeit als „Arbeitsgelegenheit“ ausgebaut werden.

3. Welche Auswirkungen wird das auf Initiativen bzw. Projektvorhaben haben?

Eine Antwort dazu lieferte die Berliner Zeitung am 21. April 2005. Unter der Überschrift „Drei Sorten Zorn – Für wen sind eigentlich Ein-Euro-Jobs? Jedenfalls nicht für ein engagiertes Theaterprojekt“ berichtet das Blatt über die Erfahrung eines Projekts, an dem auch professionelle Künstlerinnen und Künstler mitwirken. Ein Ausschnitt: „Dabei hatte die Dramaturgin Aline Fischer alles versucht. Schon im Herbst hing sie wochenlang am Ämter-Telefon, um die Darsteller im Frühjahr mit etwas öffentlichem Geld unterstützen zu können. Sie hat, wie verlangt, ein Träger-Institut gefunden und ‚Maßnahmen‘ beantragt. Aber ein Trägerverein aus *Mitte* und Arbeitslose *aus ganz Berlin* – das konnten die Ämter nicht koordinieren, das war zuviel. Ein-Euro-Jobs begreifen sie als Zwangsmaßnahme für Unwillige, verhängt von den Ämtern, nicht aber als Möglichkeit ein kulturelles Projekt zu unterstützen.“

4. Wo gibt es Bedarf bisher nicht privatwirtschaftlich finanzierbare Arbeit über Arbeitsgelegenheiten zu organisieren?

Die Gewerkschaft ver.di sieht sich nicht bemüßigt, sich darüber Gedanken zu machen. Fragt sich aber umgekehrt besorgt, welche Überlegungen der Kommission hinter solchen Fragen verborgen sein könnten: Meint die Kommission, Ein-Euro-Jobber dürften oder sollten überall dort herangezogen werden, wo erforderliche Arbeiten wegen unternehmerischer Renditestrategien, öffentlicher Sparwut oder privater Schnäppchenjägerei nicht mehr erledigt werden?

5. Welche Chancen und Risiken birgt der Einsatz des Instruments der Arbeitsgelegenheit (so genannte 1-Euro-Jobs) auf dem Arbeitsmarktsegment Kultur?

Die Chancen, durch 1-Euro-Job den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt zu schaffen, dürften für Kultur- und Medienschaffende ebenso gering sein, wie in allen anderen Branchen.

Die Risiken bestehen vor allem in einem Imageverlust der Kulturbranche – vor allem der Kulturschaffenden durch das Signal „Kreativität ist nichts wert“. Die Folgen könnten eine Abwanderung aus Kulturberufen sein – nicht nur wegen der demotivierenden Signale, die von dem Einsatz dieses „Instruments“ ausgehen, sondern auch, weil Kulturschaffende durch den

Einsatz von 1-Euro-Jobs einen erheblichen Verlust ihrer Verhandlungsmacht gegenüber Auftraggebern verlören.

6. Ist das Instrument der Arbeitsgelegenheit (so genannte 1-Euro-Jobs) als Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt denkbar?

Die bisherigen Erfahrungen weisen in die Gegenrichtung. So zogen etwa die Teilnehmer einer Fachkonferenz des Deutschen Caritasverbandes Mitte Mail in Berlin das Fazit (laut „Der Tagesspiegel“ vom 13. Mai 2005): Die Mehrheit der Arbeitslosen bleibt in Ein-Euro-Jobs hängen. Genauere Zahlen allerdings kenne noch niemand. Solange die Konjunktur nicht anziehe, könnten Ein-Euro-Jobber auch nicht in neue Stellen vermittelt werden.

7. Wie werden die Arbeitsgemeinschaften oder optierenden Kommunen mit der Definition eines „angemessenen Wohnraums“ z.B. bei Künstlern mit Ateliers, Dunkelkammern, Studios etc. verfahren?

Dazu liegen ver.di derzeit noch keine Erfahrungen vor, da bundesweit ohnehin erst in Einzelfällen Bescheide zur Forderung nach Wohnungswechsel ergangen sind. Diese Frage wird vermutlich erst ab Juli 2005 virulent, da im Gesetz eine sechsmonatige Karenzzeit vorgesehen ist.

Die Selbstständigen unter den Kulturschaffenden sind hier auf das Verständnis und die Einschätzungen des Fallmanagers / der Fallmanagerin angewiesen. Eine einheitliche Vorgabe – so zeigt die Antwort der Bundesagentur auf einen umfangreichen Fragebogen der Gewerkschaft ver.di zum Thema „Hartz und die Selbstständigen“ vom Januar 2005 – dafür gibt es nicht.

Allerdings wurde dieselbe Frage von ver.di (Zeitschrift Kunst & Kultur) bereits im November an Frau Staatsministerin Christina Weiss gerichtet. Ihre Antwort:

„Soweit Sie auf die Finanzierung von Atelier-, Proben, Konzert- und Bühnenräumen abstellen, ist zu differenzieren, ob sich diese Räumlichkeiten in der Wohnung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen befinden oder ob es sich um Räume außerhalb der Wohnung handelt. Sofern eine Wohnung unangemessen groß ist, weil sie von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gleichzeitig beispielsweise als Atelier genutzt wird, bestehen zwei Möglichkeiten.“

Sofern der Künstler selbstständig ist und über ständiges – wenn auch nicht bedarfsdeckendes Einkommen – verfügt, können die Kosten für den Atelierraum als Werbungskosten von dem Einkommen abgezogen werden.

Darüber hinaus könnte ein Atelierraum auch über ein Einstiegsgeld gem. § 29 SGB II finanziert werden. Ein Einstiegsgeld wird als Zuschuss zusätzlich zum Arbeitslosengeld II gezahlt unter der Voraussetzung, dass eine Erwerbstätigkeit vorliegt und das Einstiegsgeld zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Sofern für einen Künstler Bühnen-, Proben- und Konzerträume diesbezüglich von anderen Trägern gefördert werden, ist diese Förderung ebenso wie Leistungen aus der Künstlerhilfe nicht auf die Leistungen der Grundsicherung anzurechnen.“

8. Wie werden Arbeits- und Produktionsmittel (z.B. wertvolle Instrumente, Druckmaschinen) oder andere für die Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit obligatorische Produktionsmittel auf das Vermögen eines ALG II Empfängers angerechnet?

Auch diese Frage wurde von Frau Staatsministerin Weiss bereits im November wie folgt beantwortet:

„Vermögensgegenstände, die für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, sind nach § 4 Abs. 1 der Arbeitslosengeld II / Sozialgeldverordnung nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Hierzu können auch Arbeitsmittel von Künstlern – wie ein Konzertflügel, der zu Übungszwecken erforderlich ist oder die Bibliothek eines Autors – gehören.“

Die Bundesagentur äußerte sich auf den entsprechenden Fragenkatalog von ver.di (kursiv gesetzt) wie folgt:

*Die Grundphilosophie der Hartz-Gesetzgebung (§ 1 SGB II) setzt auf die Unterstützung der Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit. Selbstständige schaffen sich – anders als es fest Angestellte tun müssen – im Laufe ihrer Erwerbstätigkeit selbst finanzierte Arbeitsmittel an.*

*Daraus ergeben sich folgende Fragen:*

- *Werden Arbeitsmittel bei der Anrechnung von Vermögen einbezogen?*

Nein, notwendige Arbeitsmittel gehören zum Betriebsvermögen

- *Sind (für den Beruf notwendige) Investitionen aus Honoraren, die während des ALG II-Bezugs einlaufen, möglich?*

Sofern die Investitionen notwendig für die Erzielung des Einkommens sind, werden sie als Betriebsausgaben behandelt. Hieran ist ein strenger Maßstab anzulegen. Übersteigen die notwendigen Betriebsausgaben 30% der Einnahmen, sind die tatsächlichen Kosten auf Nachweis absetzbar.

- *Zählt etwa ein 20.000-€-Cello eines Musikers als Vermögen oder als Arbeitsmittel? Wie ist abgesichert, dass der Fallmanager diesen Musiker nicht darauf verweist, dass er auch auf einem 1000-€-Cello üben könnte?*

Das 20.000€-Cello gehört zum Betriebsvermögen. Damit ist eine Berücksichtigung als verwertbares Vermögen ausgeschlossen. Ein Verweis auf ein preiswerteres Instrument kann grundsätzlich nicht erfolgen.

- *Was geschieht mit der Bibliothek eines Schriftstellers?*

Diese stellt Betriebsvermögen dar, wenn es für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit notwendig ist (Bibliothek bei Schriftsteller grds. ja).

- *Wie wird etwa ein Computerschnittplatz für Filmschnitt eines freien journalistischen Mitarbeiters berechnet?*

Der Computerschnittplatz gehört in diesem Fall zum Betriebsvermögen, wenn es für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit notwendig ist (Einzelfallentscheidung).

## 9. Wie werden gegebenenfalls selbst geschaffene oder erworbene Kunstwerke angerechnet?

Auch diese Frage wurde von Frau Staatsministerin Weiss beantwortet:

„Das im Atelier befindliche, unverkaufte Werk eines Malers wird grundsätzlich als verwertbares Vermögen zu berücksichtigen sein, soweit es nicht als Arbeitsmittel erforderlich ist. Allerdings wäre im Einzelfall zu prüfen, ob dieses Werk in angemessener Zeit zu veräußern ist, ob eine sofortige Verwertung unwirtschaftlich wäre oder ob der Wert des Werks zuzüglich des sonstigen verwertbaren Vermögens die Freibeträge übersteigt. Der Erlös aus dem Verkauf eines solchen Werks ist aber als einmalige Einnahme zu berücksichtigen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld II mindern kann.“

Während Frau Weiss das „im Atelier befindliche, unverkaufte Werk eines Malers...“ grundsätzlich als verwertbares Vermögen berücksichtigen will, setzt die Bundesagentur dagegen: „Kunstwerke stellen grds. Betriebsvermögen dar.“ Weiter heißt es in der Antwort: „Kann der avisierte Preis nicht erzielt werden, wären die Preisvorstellungen durch den Künstler/ die

Künstlerin im Hinblick auf die Preisbildung durch Angebot und Nachfrage zu überdenken. Hält der Künstler einen gewissen Bestand an Bildern z.B. für eine Ausstellung vor, so stellen auch diese grds. Betriebsvermögen dar. Zu beachten ist in beiden Fällen jedoch, dass die selbstständige Tätigkeit so angelegt sein muss, dass Hilfebedürftigkeit in absehbarer Zeit beendet wird.“

Die Antworten machen einen Widerspruch deutlich, den im gegebenen Fall der Fallmanager / die Fallmanagerin zu entscheiden hätte.

## Themenblock II – Hartz und die Selbständigkeit

1. In welchen Sparten wird die Möglichkeit über so genannte „Ich-AGs“ den Weg in die Selbständigkeit zu suchen angenommen? Welche Erfahrungen wurden bisher damit gemacht? Welche Probleme treten dabei auf?

Wissenschaftliche Untersuchungen zu den Wirkungen des Arbeitsmarktinstruments Ich-AG liegen bislang nicht vor – und damit auch keine Übersicht über die Branchen-Ausrichtungen dieser Existenzgründungen. Tatsächlich wurden in der ersten Förder-Phase zahlreiche Gründungen gefördert, die keiner „klassischen“ Branche zugeschrieben werden können. Ein grober Überblick über die Beratungen zum Thema Ich-AG durch das ver.di-Beratungsnetzwerk mediafon ([www.mediafon.net](http://www.mediafon.net)) zeigt, dass sich Kolleginnen und Kollegen im Bereich der (rechtlich als sozialversicherungspflichtig einzustufenden) technischen Mitarbeit in Film- und Fernsehproduktionen zu dieser Förderungsmöglichkeit haben beraten lassen. (Dies verstärkt den Eindruck, dass immer mehr Arbeitgeber dieser Branche Aufträge ohne Sozialversicherungsschutz anbieten.) Im Bereich Journalismus wirkt sich das permanente Outsourcing offensichtlich ebenfalls auf den Gründungs-Willen“ ehemals angestellter Redakteurinnen und Redakteure aus, die bereits ab dem vierzigsten Lebensjahr keine nennenswerten Chance mehr auf eine erneute Anstellung im Arbeitsverhältnis mehr haben. Für bereits Selbstständige ist diese Fragestellung irrelevant, weil freiberufliche Kulturschaffende keinen Anspruch mehr auf die Förderung als Ich-AG haben.

## 2. Wie hoch ist die Erfolgsquote bei den „Ich-AGs“ im künstlerischen Bereich?

Selbst das BMWA hat zum Thema Erfolgsquote bisher noch keine Aussagen treffen können oder wollen. Zu einzelnen Berufen liegen dementsprechend auch noch keine Auswertungen vor. Vermutlich wird sich bei Auslaufen der Fördergelder erst das Ausmaß der fehlgeförderten Ich-AG-Modelle zeigen.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass seit Anfang 2005 ein Businessplan vorgelegt werden muss. Kritisch allerdings ist die Frage, wer mit welcher Kompetenz die Tragfähigkeit dieser Businesspläne prüft (zumal in verschiedenen Regionaldirektionen die kompetenten Prüfungen durch die Berufsverbände nicht anerkannt werden).

Was Selbständige in den Branchen von Kultur und Medien angeht, dürfte eine „Erfolgsquote“ schwerlich messbar sein. Hier sind prekär finanzierte selbstständige Tätigkeiten keinesfalls untypisch. Aus Sicht von ver.di kann es nicht als „Erfolg“ bezeichnet werden, wenn sich aus der Förderung einer Ich-AG anschließend auf Dauer nicht mehr ergibt als ein Einkommen unterhalb der Armutsgrenze.

## 3. Gibt es spezielle Beratungsangebote für den künstlerischen Bereich? Wenn nein, gibt es einen Bedarf? Wenn ja, wie sollten die Angebote aussehen?

Ganz offenbar gibt es zu wenig spezielle Beratungsangebote für den künstlerischen Bereich. Immer wieder erreichen unser Beratungsnetzwerk mediafon Klagen über sehr pauschale Beratungsangebote zum Einstieg in die Selbstständigkeit, die die Belange einzelner Branchen zu wenig berücksichtigen. (Für den Bereich Kultur etwa: Versicherungsmöglichkeit über die KSK oder Umsatzsteuerregelungen im Medien- und Kulturbereich.)

Dabei scheint der Bedarf enorm.

ver.di (und eine ihrer Quellgewerkschaften IG Medien) blicken auf eine lange Tradition dieser speziellen Beratungsangebote auch für die Kultur- und Medienbranche zurück. Die zahlreichen zentralen und dezentralen Seminare sind regelmäßig ausgebucht, das umfangreiche Ratgeberangebot ([www.mediafon.net](http://www.mediafon.net)) erfreut sich mit über 90.000 Pageviews im Monat großer Beliebtheit, das Beratungstelefon, über das Selbstständige – oder solche, die es werden wollen – informieren, setzt genau auf das Prinzip auf: Branchennähe des Beraters / der Beraterin. Ein Schwerpunkt der Beratung ist die Konfrontation mit der Branchen- und Berufsrealität und die Möglichkeit eines branchenspezifischen Erfahrungsaustausches für NeueinsteigerInnen.



Ständige Klagen über Defizite bei den Beratungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit legen die Besorgnis nahe, dass dort für Arbeitssuchende aus Kultur- und Medienberufen das versprochene „Fördern“ noch sehr unzureichend entwickelt ist.

4. Werden Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen so genannter „Bildungsgutscheine“ auch von Beschäftigten im Kultur und Medienbereich genutzt? Welche Weiterbildungsmöglichkeiten (z.B. Neue Medien, Digitalisierung, etc.) werden angeboten?

Grundsätzlich ist anzumerken: In den Jahren 2002 bis 2004 hat die Bundesagentur für Arbeit die Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung nahezu halbiert. Wurden 2002 noch 2,7 Mrd. Euro für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im SGB III-Bereich zur Verfügung gestellt, so betragen diese Mittel im Jahr 2004 nur noch 1,4 Mrd. Euro (jeweils ohne Unterhaltsleistungen).

Im Februar 2005 hat sich die Lage insofern dramatisch verschärft, als die Eintritte in SGB III-geförderte Bildungsmaßnahmen um 76 Prozent geringer als im Vergleichsmonat des Vorjahres waren; der Bestand an Personen in Maßnahmen lag bei 121.800 (=2,4% aller Erwerbslosen).

Interne Anweisungen der BA geben vor, dass notwendige Weiterbildung in Zielvereinbarungen festzulegen ist, die im ersten Monat der Arbeitslosigkeit erfolgen. Unmittelbar anschließend muss die Maßnahme durchgeführt werden, damit eine Vermittlung noch während des Bezugs von ALG I erfolgen kann und den zweifachen Effekt hat, dass die Eingliederungsquote (Quote der TeilnehmerInnen an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme nicht mehr arbeitslos gemeldet sind) gesteigert werden kann – sie lag 2004 bei 64,6% -, und dass der Aussteuerungsbetrag nicht fällig wird.

Das heißt für den Kulturbereich: Angestellte Kulturschaffende, die arbeitslos werden und Anspruch auf ALG I haben, haben eher einen Anspruch (wenn offenbar auch nur mit einer Quote von 2,4 %) auf Weiterbildungsmaßnahmen als Freiberufler, die bei Auftragslosigkeit lediglich ALG II erhalten.

Speziell zur Nutzung von „Bildungsgutscheinen“ durch Kultur- und Medienschaffende liegen ver.di keine Informationen vor.

5. Welche anderen arbeitsmarktpolitischen Anschubmöglichkeiten können für Künstler und Künstlerinnen, die sich selbständig machen, zur Verfügung gestellt werden?

Grundsätzlich müssen die Fördermöglichkeiten (entsprechend der Hartz-Vorgabe „Fordern UND Fördern“) für ALG-II-Empfängerinnen und -Empfänger ausgebaut werden.

Es erscheint auch zumindest diskussionsbedürftig, ob solche „Anschubmöglichkeiten“ wünschenswert und sinnvoll sind. Das gilt in gleicher Weise für Künstler wie andere selbstständige Tätigkeiten in Kultur und Medien. Den Einstieg in einen Beruf zu fördern, der bei den gegenwärtigen Marktbedingungen langfristig nicht existenzsichernd sein kann, ist schwerlich zu verantworten. Schon heute ist in vielen Branchen die Konkurrenz unter den Selbstständigen hart bis ruinös. Öffentliche Mittel und andere Instrumente sollten nicht eingesetzt werden, um die Verhältnisse zu verschlimmern.

6. Welche Motivation steht hinter dem Willen von Künstlerinnen und Künstlern sich selbständig zu machen?

Diese Frage setzt voraus, dass hinter der Entscheidung zur Selbstständigkeit ein aktiver Wille steht. Dies dürfte angesichts der Entwicklung des Arbeitsmarktes – Stichwort Outsourcing – längst nicht (mehr) in allen Fällen die Motivation sein. Von einigen dürfte die Frage nach ihrer Motivation, sich selbständig zu machen, nachgerade als zynisch empfunden werden: Wenn etwa eine Kommune die Anstellungsverträge mit allen Musiklehrern kündigt, um diesen eine Tätigkeit auf der Basis von Honorarverträgen – zu schlechteren Konditionen, versteht sich – „nahe zu legen“, kommt es nicht gut an, die Opfer öffentlicher Sparwut zu fragen, warum sie denn Opfer werden wollten (siehe auch das Beispiel unter Themenblock II, Frage 1).

Diese Frage setzt zudem voraus, dass es für Künstlerinnen und Künstler, die sich für einen Beruf entschieden haben, eine Wahlmöglichkeit gäbe zwischen Festanstellung und selbstständiger Tätigkeit. Dies ist für zahlreiche künstlerische Berufe schlicht nicht gegeben. Wie sollte sich etwa ein Bildender Künstler oder eine Schriftstellerin für eine Festanstellung in ihrem Beruf entscheiden?

In einer Umfrage des Münchner IMU-Instituts im Rahmen der Begleitforschung zum vom BMBF-geförderten IG Medien-/ver.di-Projekt mediafon aus dem Jahr 2001 antworteten die Befragten Selbstständigen aus der Medien- und Kulturbranche, (von denen fast die Hälfte ihr Berufsleben ausschließlich als Selbstständige kannten)

1. Inhalte der Arbeit selbst bestimmen (57%)

2. Arbeitszeiten selbst bestimmen(51%)
3. keine berufsfremden Tätigkeiten mehr ausführen (30%)
4. keine Festanstellung im Beruf möglich (20%)

1. Wie wirken sich die Vorschriften zur Scheinselbstständigkeit für Künstlerinnen und Künstler aus? Wie auf die Arbeitgeber bzw. die Betriebsformen?

Die Vorschriften zur Scheinselbstständigkeit sind über die Jahre durch die Gesetzgebung in erheblichem Umfang abgebaut worden. Die berühmten „5 Kriterien“ (nur ein Auftraggeber, keine eigenen Angestellten usw.) wurden aus dem Gesetz gestrichen. Auch die Vermutung, dass scheinselbstständig sei, wer mindestens fünf Sechstel seiner Honorare von einem Auftraggeber bekommt, gilt nicht mehr: Schließlich wurde mit der Ich-AG eine zusätzliche Sonderregel eingeführt: Ich-AGen gelten während des Bezugs von Existenzgründungszuschüssen nach § 7 Abs. 4 SGB IV automatisch als selbstständig. Der Verdacht der Scheinselbstständigkeit ist bei ihnen also qua Gesetz ausgeschlossen.

Diese letzte Regelung hat – ohne hier Zahlen nennen zu können – ganz offensichtlich in manchen Branchen dazu geführt, dass ehemals (auf Produktionsdauer) Angestellte nun als Ich-AGs auftreten – ohne befürchten zu müssen, genauer geprüft zu werden. Allerdings auch ohne Arbeitgeberzuschüsse zur Sozialversicherung.

Aber selbst Kultur- und (vor allem auch) Medienschaffende, die befürchten, in einem scheinselbstständigen Beschäftigungsverhältnis zu stehen, wagen sich heute kaum, dies prüfen zu lassen. Der Grund: Bei einem entsprechenden Ergebnis der Statusprüfung fürchten viele Auftrag- bzw. Arbeitnehmer, den Auftrag-/Arbeitgeber zu verlieren.

Insgesamt ist anzumerken, dass es bei der Prüfung, ob Beschäftigungsverhältnisse ordnungsgemäß der Sozialversicherung gemeldet und Beiträge abgeführt werden, erhebliche Defizite gibt. Eine nicht unmaßgebliche Rolle spielt hier die öffentliche Hand, die es mancherorts für selbstverständlich hält, reguläre Arbeitsverhältnisse (z.B. an Musikschulen) zu beenden und sich die gleiche Leistung bei vorgeblich Selbstständigen (z.B. Musiklehrern) sozialversicherungsfrei „einzukaufen“. Auch wissenschaftliche Projekte der öffentlichen Hand werden immer seltener mehr auf der Basis (befristeter) Anstellungsverträge abgewickelt und immer öfter im Rahmen von – auch sozialversicherungsfreien – „Werkverträgen“, die Jahr für Jahr neu abgeschlossen werden, weil es sich der Sache nach um eine Daueraufgabe handelt.

7. Welche Auswirkungen haben die bisher in Kraft getretenen EU-Dienstleistungsrichtlinien auf den Kunst- und Kulturbereich?

Es ist nicht ersichtlich, welche Bestimmungen des EU-Rechts hier gemeint sind. In der vorliegenden Globalität ist die Frage nach möglichen Auswirkungen von dienstleistungsrelevanten Richtlinien der EU nicht zu beantworten.

Es ist ver.di nicht möglich, die teilweise massiven Verschiebungen bei den Beschäftigungsformen weg vom regulären Arbeitsverhältnis irgendwelchen Regelungen der EU ursächlich zuzuordnen. Nach den hier vorliegenden Erfahrungen handelt es sich dabei um einen Prozess, der in mehreren Branchen schon über lange Zeit läuft.

8. Gibt es spezielle Kreditprogramme, z.B. der KfW, für die Selbständigmachung im künstlerischen Bereich?

Recherchen dazu haben gezeigt: offenbar nicht oder noch nicht.

Hierzu ist aber anzumerken, dass solche Kreditprogramme nicht einheitlich positiv beurteilt werden können. So sehr es zu begrüßen ist, wenn (z.B.) die KfW den Aufbau einer selbstständigen Existenz mit günstigen Krediten fördert, so fragwürdig ist es, den hoch riskanten Einstieg in eine selbstständige Tätigkeit als Künstlerin oder Künstler über Kredite zu finanzieren. Im letzteren Fall bleibt im Falle eines – keinesfalls unwahrscheinlichen – Fehlschlags neben der Einkommenslosigkeit nämlich auch noch die Überschuldung.

Wünschenswert wären Förderprogramme und Stipendien, die nicht als Darlehen ausgestaltet sind.

Wünschenswert wären – dies sei zusätzlich angemerkt – auch Klarstellungen im Einkommensteuerrecht, die die rückwirkende Einstufung des fehlgeschlagenen Versuchs einer Existenzgründung als „Liebhaberei“ ausschließen.

### **Themenblock III – Arbeitslosengeldbezug für unselbständig sozialversicherungspflichtig beschäftigte Schauspieler**

1. Wie wird sich die verkürzte Rahmenfrist für den Bezug von Arbeitslosengeld von 360 Tagen sozialversicherungspflichtigen Arbeitstagen (SGB III §130) von drei Jahren auf zwei Jahre auswirken (SGB III §124)?

Ein realistischer Blick auf die Tätigkeit gerade der Schauspielerinnen und Schauspieler zeigt, dass es so gut wie unmöglich ist, die erforderliche Zahl sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungstage zu erreichen – zumal Probenzeiten üblicherweise nicht als sozialversicherungspflichtige Tage gerechnet werden. Kurz: Gerade Schauspielerinnen und Schauspieler laufen Gefahr, in ihrem Erwerbsleben immer wieder auf Arbeitslosengeld II angewiesen zu sein.

Die Folge (neben den oben beschriebenen grundsätzlich problematischen Folgen) für diese Berufsgruppe: Die Fach-Vermittlungsagenturen der Bundesagentur für diese Klientel – die Zentralen Bühnen-, Film und Fernsehvermittlungs- sowie die Künstleragenturen – werden nur noch Schauspielerinnen und Schauspieler betreuen und mit UBV/Mobi-Mitteln (Unterstützung, Beratung, Vermittlung / Mobilität) ausstatten, die sich im Bezug des Arbeitslosengelds (I) befinden – nicht aber Darstellerinnen und Darsteller, die ALG II erhalten. Diese werden – und auch das erst nach Interventionen unter anderem des stellvertretenden ver.di-Vorsitzenden Frank Werneke in einem Brandbrief an die Verantwortlichen im BMWA, der ZAV und der ZBF im September vergangenen Jahres – in Zukunft „nur“ noch beraten, erhalten aber keine UBV/Mobi-Mittel mehr.

Eventuelle Anträge zum Beispiel auf Reisekosten zur Castings müssen an die zuständige Arge gestellt werden, in der das Fachwissen der Fachvermittlungen ZBF und KD nicht vorhanden sein kann. Bis zu 75 Prozent der jetzt in der Datei aufgeführten Künstlerinnen und Künstler, so die Information der ZBF Berlin, fallen damit aus der Förderung mit UBV-/Mobi-Mitteln heraus.

Die Einschränkung der ZFBen in ihrer Vermittlungstätigkeit betrifft besonders und durchweg junge Kolleginnen und Kollegen, die ihre staatlich anerkannte, hochqualifizierte und damit überhaupt nur vermittlungsfähige Ausbildung absolviert haben. Keiner und keine von ihnen wird in den zwei Jahren nach der Ausbildung eine so lückenlose Beschäftigungsbiographie vorweisen können, dass sich daraus ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ableiten ließe. Damit würden die bisher von der ZBF erbrachten – und für Berufseinsteigerinnen und -einsteiger ebenso wie für die Theater dringend erforderlichen – Leistungen für Unterstützung, Beratung und Vermittlung sowie für Mobilitätskosten etwa zu Castings entfallen. Im Klartext: Das wäre das Aus für einen Beruf, den junge Schauspielerinnen und Schauspieler gerade erst erlernt haben.

Die ver.di fordert daher noch einmal nachdrücklich die unsachgemäße Einschränkung der Vermittlungstätigkeit des ZBF für die Bezieher des Arbeitslosengeldes (II) zurück zu nehmen.

2. In welchen Bereichen wird sich diese Verkürzung der Rahmenfrist besonders stark auswirken?

Überall dort, wo auf Produktionsdauer Beschäftigte eingesetzt werden: Im Theaterbereich, der Filmproduktion, aber auch im öffentlich-rechtlichen Rundfunk

3. Wäre eine Sonderregelung für den Bereich der Film- und Fernsehschaffende nach Schweizer Vorbild hilfreich, die Beschäftigungstage innerhalb der ersten 30 Tage eines sozialversicherungspflichtigen Engagements doppelt anzurechnen?

Dies ist ein mögliches Modell.

4. Welche anderen Vorschläge gibt es um für die besonderen Verhältnisse bei Künstlerinnen und Künstlern den Bezug des Arbeitslosengeldes zu ermöglichen?

Derzeit wird versucht, über tarifvertragliche Regelungen im Film- und Fernsehbereich diese Problematik im Ansatz abzufedern. Grundgedanke ist, überlange tägliche Arbeitszeiten über ein Zeitkonto in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten umzuwandeln / abzubilden.

Damit ist jedoch die Grundproblematik nicht aufzufangen und nur für einen Teil der Betroffenen eine Lösung zu erreichen: Erstens würden zahlreiche auf Produktionsdauer Beschäftigte es auch mit einer angestrebten tarifvertraglichen Änderung der sozialversicherungstechnisch zu berechnenden Beschäftigungstage nicht schaffen, auf 360 Tage zu kommen. Zweitens gibt es Branchen wie öffentliche oder Privat- oder Projekttheater, für die derzeit vergleichbare Verhandlungen nicht in Sicht sind. Weiter wird verkannt, dass in einigen Branchen die Beschäftigungsdauer von den Arbeitgebern bewusst limitiert oder unterbrochen wird, um das Entstehen eines Arbeitsverhältnisses zu verhindern. So praktizieren öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten das Verfahren („Prognose“), nach Erreichen eines bestimmten Beschäftigungsvolumens (typisch etwa 100 Tage pro Jahr) keine weiteren Aufträge mehr zu vergeben. Die Folge: Durch die vom Arbeitgeber bewusst herbeigeführten Beschäftigungspausen werden keine Anwartschaften auf Arbeitslosengeld mehr entstehen können – trotz Beitragsleistung.

Deshalb hat der Bundesvorstand der ver.di im Oktober 2004 mit einem Beschluss das so genannte „Französische Modell“ vorgeschlagen: Der Beschluss: „ver.di fordert eine Verkürzung der Anwartschaftszeit (nachzuweisende sozialversicherungspflichtige Beschäftigungstage) für die im Medien- und Kulturbereich auf Produktionsdauer Beschäftigten. ver.di fordert für diese Branche – nach dem Vorbild der französischen Regelungen für den Medien- und Kulturbereich – die Herabsetzung der jetzt in SGB III § 339 vorgesehenen 360 Tage auf 152 Tage innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren. In der Berechnungsgrundlage für die 152 Tage sind alle Beschäftigungstage – inklusive so genannter unständiger Beschäftigung – innerhalb der Branche sozialversicherungs- und damit auch arbeitslosenversicherungspflichtig zu gestalten.

Die Forderung nach einer Reduzierung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungstage auf 152 berechnet sich aus einem in Frankreich bewährten Berechnungsschlüssel. Bei etwa vergleichbarer Situation der Kultur- und Medienwirtschaft in diesem europäischen Nachbarland müssen die auf Produktionsdauer Beschäftigten dort 507 sozialversicherungspflichtige Arbeitsstunden innerhalb eines Jahres nachweisen, um Anspruch auf Arbeitslosenversicherung zu erhalten. Dieses Berechnungsmodell wurde gerade erst im vergangenen Jahr nach heftigen Auseinandersetzungen erneut bekräftigt. Umgerechnet auf einen Acht-Stunden-Tag, wie er sowohl im Tarifvertrag für auf Produktionsdauer Beschäftigte sowie nach dem Arbeitszeitgesetz und nach der Arbeitszeitrichtlinie der EU vorgegeben ist, ergibt sich für die bundesdeutsche Rahmenfrist von zwei Jahren ein Volumen von 152 Tagen. Als Berechnungsgrundlage für diese 152 Tage müssen in Zukunft sämtliche Beschäftigungszeiten – also auch die so genannte unständige Beschäftigung (Legaldefinition: "Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch Arbeitsvertrag befristet ist."), die bislang nicht arbeitslosenversicherungspflichtig ist – herangezogen werden.

5. Wie hoch ist die Anzahl der Einzahler unter Künstlerinnen und Künstlern ohne dass diese Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bekommen, weil sie die Fristen nicht einhalten können?

Das Gesetz entfaltet seine Wirkung erst ab 1. Februar 2006. Zahlen sind deswegen noch nicht absehbar. Abgesehen davon handelt es sich bei dieser Branche um ein hoch mobiles Arbeitsmarktsegment.

Außerdem war in den vergangenen Jahren die Praxis der Arbeitsämter bei der Feststellung der Versicherungspflicht uneinheitlich. Für die Vergangenheit lässt sich nicht einmal zuverlässig sagen, in welchem Umfang mangels Rechtsdurchsetzung für tatsächlich Versicherungspflichtige keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet wurden.

6. Wie hoch ist die Summe der eingezahlten Beiträge, aus denen sich nach der Rahmenfristregelung SGB III §124 keine Leistungen ergeben?

Was die Wirkungen der Hartz-Reformen angeht, siehe Antwort 5: Noch nicht absehbar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es Beiträge, die wegen der Rahmenfristregelung zu keinen Leistungsansprüchen führen, immer schon gab, speziell bei Mitarbeitern des Rundfunks, die durch Steuerungsmechanismen des Senders („Prognose“) faktisch gehindert wurden, die Leistungsvoraussetzungen zu erfüllen.

7. In der Film- und Fernsehbranche ist die persönliche Meldung bei der Arbeitsagentur (SGB III 37b) zeitlich oder räumlich nur schwierig zu gewährleisten. Wie kann die Pflicht der persönlichen Meldung bei der Arbeitsagentur bei absehbarer Arbeitslosigkeit vereinfacht werden?

Wäre eine bundesweite Anlaufstelle für die Arbeitslosmeldung von Künstlerinnen und Künstlern analog der ZBF denkbar?

Einige Arbeitsagenturen praktizieren bereits den unkomplizierten Modus, dass sich die Betroffenen auch schriftlich (per Fax) melden können. Grundsätzlich sind fachlich versierte zentrale oder auch dezentrale Anlaufstellen für diese Berufsgruppen – auch aus anderen Aspekten heraus – dringend von Nöten, soll auch der Grundsatz der Förderung angemessene Berücksichtigung finden. Im übrigen irritiert die Frage 2, wenn gleichzeitig die sich in der Praxis hervorragend bewährten Vermittlungsmöglichkeiten des ZBF eingeschränkt (siehe Hinweis zu Themenblock III, Frage 1) werden.

8. Wie gehen die Arbeitsagenturen im Zusammenhang mit der persönlichen Meldung nach SGB III §37b mit zweckbefristeten (im Unterschied zu *zeitlich befristeten*) Arbeitsverträgen um?

Unterschiedlich. Während einige auf Produktionsdauer Beschäftigten die Erfahrung machen mussten, dass sie auf Unverständnis stießen und mit einer Kürzung belegt wurden, weil sie sich wegen einer Ausdehnung der Produktionszeit nicht zum „vereinbarten“ Zeitpunkt der



Beendigung melden konnten, gehen andere Agenturen mit dieser „Sondersituation“ verständnisvoller um.

9. In welchen Bereichen und in welchen Ausmaßen werden sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Kunst-, Kultur- und Medienbereich über z.B. Werkverträge in die unständige Beschäftigung gebracht?

Diese Frage ist unverständlich: Ein Werkverträger ist nicht unständig beschäftigt, sondern selbstständig. Wir verstehen die Frage dahin, dass es um die Substitution regulärer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse durch andere Formen des „Ankaufs“ von Leistungen geht.

Hierbei ist zu differenzieren:

- Es gibt Berufsbilder, die traditionell nicht in der Form eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werden (z.B. aus der Sparte Wort Schriftsteller oder freie Autoren bei Film und Rundfunk). Für diesen Personenkreis wurde mit dem KSVG, der Öffnung für Tarifverträgen (§ 12 a TVG) und mit dem neuen Urhebervertragsrecht ein Regelungsrahmen geschaffen, der einen gewissen sozialen Schutz bietet.
- Bei anderen Berufen (z.B. Journalisten) gibt es traditionell die Form der selbstständigen (im Beispiel freier Journalist) und der nichtselbstständigen Tätigkeit (im Beispiel Redakteur). In diesem Feld ist seit den vergangenen Jahren eine massive Verlagerung der Arbeiten auf selbstständige zu beobachten. Ähnliche Entwicklungen sind in anderen Berufsfeldern (z.B. Lektorate der Buchverlage, Werbeagenturen) festzustellen. Vergleichbare Tendenzen bestehen in fast allen Branchen von Kunst, Kultur und Medien. Diese Entwicklung spiegelt sich deutlich bei der Zunahme der nach dem KSVG versicherten Personen.
- Auch dort, wo bislang (d.h. bis in die Achtziger des vergangenen Jahrhunderts) fast ausschließlich versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt wurden, erfolgt zunehmend eine Substitution durch „freie Mitarbeiter“ oder „Honorarkräfte“. Dies gilt in zunehmendem Maße auch für Einrichtungen der öffentlichen Hand (derzeit besonders z.B. bei Musikschulen). Hier ist ein weiterer Bereich der wissenschaftlichen Arbeit (z.B. Dokumentation für Museen und Ausstellungen) aus der BAT-Anstellung auf Werkverträge verschoben worden. Es gibt nach den Erfahrungen von ver.di Grund zur Annahme, dass gerade in diesem Feld die Scheinselbstständigkeit weit verbreitet ist. Hier ist die Strategie für die Betroffenen fatal, weil weder die Künstlersozialversicherung noch (in aller Regel) das Ur-

hebervertragsrecht zum Greifen kommt und Tarifverträge nach § 12 a TVG nicht existieren und in absehbarer Zeit auch nicht durchsetzbar sein werden.

Ohne damit die ARD besonders herausheben zu wollen, sei an ihrem Beispiel die Entwicklung verdeutlicht. Im Zusammenhang mit tarifpolitischen Überlegungen hat die IG Medien eine Auswertung der ARD-Jahrbücher für den Zeitraum vom 1982 bis 1997 vorgenommen. Daran wird deutlich, dass in diesem Zeitraum die Anzahl von Planstellen praktisch konstant geblieben ist (18.382 in 1982 und 22.225 in 1997), obwohl in diesem Zeitraum zwei neue Rundfunkanstalten (MDR und ORB) gegründet wurden. Im gleichen Zeitraum ist die Programmleistung enorm gesteigert worden (Anzahl der Programme, Ausweitung der Sendezeiten). Aufgefangen wurde dies durch den Einsatz freier Mitarbeiter, was im Anstieg der Urhebervergütungen (mehr als verdoppelt) und der Leistungsvergütungen (fast vervierfacht) seinen Niederschlag findet. Die ARD legt diese Zahlen offen; es steht aber zu vermuten, dass die Entwicklung in anderen Branchen (z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Lektorate bei Buchverlagen) nicht unähnlich verlaufen ist.

Wir haben es hier also mit einem ebenso kontinuierlichen wie dramatischen Prozess zu tun.

10. Welche Auswirkungen haben die verkürzten Rahmenfristen für den Bezug von Arbeitslosengeld auf Freie Theater, bei denen bislang die Schauspieler die Probenzeit durch den Bezug von Arbeitslosengeld überbrückt haben?

Eine Anmerkung vorweg: Unbezahlte Probenzeiten sind nicht nur an Freien Theatern üblich. Auch an anderen Bühnen ist es keinesfalls ungewöhnlich reguläre Engagements durch „Gastverträge“ oder ähnliche pro-forma-Konstruktionen zu substituieren und Probenzeiten nicht mehr zu bezahlen.

Die Produktionsbedingungen werden sich verschärfen – vermutlich aber zu Lasten der Schauspielerinnen und Schauspieler, die in Zukunft nicht nur die geringen Honorare, sondern außerhalb der Spielzeit auch noch die geringen Sätze des ALG II akzeptieren müssen.

11. Wäre die verstärkte Beschäftigung von freiberuflichen Schauspielern, die über die Künstlersozialversicherung versichert sind, eine Chance oder liegen darin mehr Gefahren für die Schauspieler selbst und die Theater? Welche Auswirkungen auf die Künstlersozialversicherung wären zu erwarten?

Diese Frage stellt sich aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht nicht. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sehen – siehe Abgrenzungskatalog – in der Beschäftigung von

Schauspielern in der Regel eine weisungsgebundene Tätigkeit. Die Rechtsprechung bestätigt diese Auffassung regelmäßig.

Nur weil auf Grund der Änderungen in der Sozialgesetzgebung deutlich weniger Künstler die Anspruchsvoraussetzungen für das ALG I erfüllen, wäre es unsinnig, diese Regelung aufzuheben. Gleichzeitig würde der Bund mit der Einbeziehung der Schauspielerinnen und Schauspieler in die KSK mit 20% an den Sozialkosten, die bislang der Arbeitgeber tragen muss, im Rahmen der Umlagefinanzierung bei der Künstlersozialkasse zusätzlich beteiligt. Vielmehr müssten die Arbeitgeber verstärkt in die Pflicht genommen werden, Schauspielerinnen und Schauspieler über die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Probenzeiten) hinweg sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen – und damit seiner sozialen und damit auch finanziellen Verantwortung nachzukommen.

Für den Fall einer Abweichung von der gegenwärtigen Regelung ist klar zu prognostizieren, dass in weit höherem Maße (oder gar durchweg) Bühnenkünstler aus der regulären Arbeitnehmersozialversicherung in die Künstlersozialversicherung transferiert würden. Derzeit liegt der Hebesatz für die Künstlersozialabgabe bei 5,8 %, der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung bei rund 20 %. Es ist unrealistisch anzunehmen, dass sich die Bühnen diese „Chance“ zur Einsparung bei Sozialversicherungsbeiträgen entgehen lassen könnten. Ebenso gerne dürfte die „Chance“ wahrgenommen werden, sich tariflicher und arbeitsrechtlicher Verpflichtungen zu entledigen.

Ob mit solchen Konzepten die Kultur in Deutschland vorangebracht wird, ist zumindest zweifelhaft.

Stuttgart, den 23. Mai 2005-05-22



Wolfgang Schimmel